

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen**

Vom 23. Juni 2016

Auf Grund des § 62 Absatz 1, 2 Nummer 6 und 9 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 des [Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Die [Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen](#) vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Form von Neigungskursen für die Klassenstufen 7 bis 9 und Vertiefungskursen für die Klassenstufe 10“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Neigungskurse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 können“ durch die Wörter „Der Wahlpflichtbereich nach § 2 Absatz 1 Satz 3 kann in Form von Neigungskursen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Innerhalb der von der Schule angebotenen Neigungskurse wählen die Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 je Schuljahr einen Neigungskurs. Der Unterricht in den jeweils gewählten Neigungskursen ist für alle Schüler verbindlich.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Neigungs- oder Vertiefungskurs“ durch das Wort „Neigungskurs“ ersetzt.
 - d) In den Absätzen 4 und 5 werden die Wörter „Neigungs- und Vertiefungskurse“ jeweils durch das Wort „Neigungskurse“ ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die vertiefte sportliche Ausbildung und die ab Klassenstufe 6 durchgehend belegte zweite Fremdsprache sollen in der Klassenstufe 10 fortgeführt werden.“
3. § 37 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 42 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 37 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
6. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 Abs. 1 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
7. In § 73 werden die Wörter „§ 37 Abs. 1 Satz 3 und 5“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
8. In den §§ 79 und 85 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 5“ jeweils durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 2016

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

